

SEXUALITÄT / SEXUELLE GEWALT IN BEZUG AUF UMG IM BEREICH HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Heinz-Jürgen Voß und Farid Hashemi,
mit Torsten Linke

Merseburg, 6. März 2017



Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Angewandte Sexualwissenschaft
FB soziale Arbeit. Medien. Kultur
Hochschule Merseburg
Geusaer Straße
06217 Merseburg

Forschungsprofessur, gefördert vom:



Gliederung

- Geflüchtete in der Bundesrepublik
- Sexualisierte Gewalt im Kontext von Flucht
- Zur spezifischen Situation von Kindern und Jugendlichen
– und Handlungsmöglichkeiten



GEFLÜCHTETE IN DER BUNDESREPUBLIK

STATUS UND DEFINITIONEN



Asylgesetz: „Flüchtlingseigenschaft“

- „Flüchtlingseigenschaft“ haben Personen, die sich außerhalb des Herkunftslandes befinden und „begründete[] Furcht vor Verfolgung wegen [der] Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ haben. (§3 AsylG)

Anerkannte verfolgende Akteure:

- der „Staat“,
- „Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“
- nur unter sehr spezifischen Einschränkungen „nichtstaatliche Akteure“

Asylgesetz: „subsidiär Schutzberechtigte“

- „subsidiär Schutzberechtigte“
müssen „stichhaltige Gründe für die Annahme“ vorbringen, dass ihnen „im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden“ droht (§4 AsylG). Das können „die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“, „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ sowie „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit [...] im Rahmen eines [...] bewaffneten Konflikts“ sein (ebd.).
- Frauenspezifische Verfolgungsgründe (Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt) durch Streiten seit den 1980er/90er Jahren aufgenommen



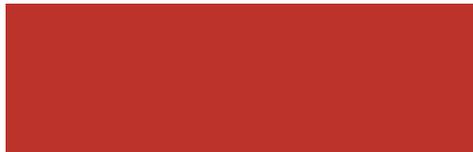
Asylbewerberleistungsgesetz

- §4: „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung [...] zu gewähren.“
 - keine Behandlung chronischer Erkrankungen
 - im Regelfall keine Traumabehandlung

- Ausnahmen:
 - „Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1* des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, **wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige** oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.“
 - **Minderjährige Geflüchtete haben die gleichen Rechte** (auf Hilfe, Zugang zu Förderung) wie andere Kinder und Jugendliche auch;

*Personen, denen „auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird“

SEXUALISIERTE GEWALT
IM KONTEXT VON FLUCHT



1) Sexualisierte Gewalt als Fluchtgrund

- *Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen in Westeuropa (UNRIC):* „In der Demokratischen Republik Kongo [sind seit] Beginn des bewaffneten Konflikts schätzungsweise 200.000 Frauen Opfer sexualisierter Gewalt geworden. [...] „Während des Völkermords in Ruanda (1994) wurden 250.000 bis 500.000 Frauen vergewaltigt. Sexualisierte Gewalt war auch während des 14-jährigen Bürgerkriegs in Liberia charakteristisch. Während des Konflikts in Bosnien in den frühen 90er Jahren wurden 20.000 bis 50.000 Frauen vergewaltigt.“
 - Sexualisierte Gewalt als Machtmittel in Konflikten

- ...auch gegen Männer:
 - El Salvador 76% der männlichen Gefangenen
 - Sri Lanka 21%
 - Kongo ca. 70%
 - Balkan...berichteten von selbst erfahrener sexualisierter Gewalt



2) Auf der Flucht

- viele Todesfälle
- Gefährvolle Unternehmung auch bzgl. Gewalt, sexualisierter Gewalt
 - direkt Vergewaltigungen
 - Menschen, die sich zu sexuellen Handlungen nötigen lassen (müssen), um sich mit lebenswichtigen Dingen und Informationen für sich und ggf. ihre Kinder zu versorgen...
 - ...oder um ihre Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen
 - gefährlich gerade für allein reisende Frauen
- Sexualisierte Gewalt in den zur Konfliktregion nahen Flüchtlingslagern
- Ableitungen:
 - Den potenziellen Erfahrungen in Dtl. Rechnung tragen.
 - Sichere Fluchtrouten schaffen.
 - Soziale Arbeit entlang der Fluchtrouten (Prävention sex. Gewalt)



3) In deutschen Flüchtlingsunterkünften [1]

- Sexualisierte Gewalt gegen geflüchtete Frauen, Kinder, Männer
 - ▣ zwischen Geflüchteten
 - ▣ durch Mitarbeitende

- Begünstigende Faktoren:
 - ▣ Beschränkte Bewegungsfreiheit der Geflüchteten (Residenzpflicht): auch wenn sie Gewalt erfahren, müssen sie immer an den Ort zurück
 - ▣ Massenunterbringung: Dichte, die stresst und die männliche Dominanz-Subordinanz (Rangordnung) erzwingt
 - ▣ hierarchische Einrichtungsstruktur: Heimleitung, Sozialarbeiter_innen, Sicherheitsdienst sind die zentralen Schnittstellen zu Möglichkeiten und Vergünstigungen (etwa zur Übersetzung von Behördenschreiben, Hilfe beim Zugang zu medizinischer Versorgung etc.)
 - ▣ Geflüchtete sind eine vulnerable Gruppe: durch Gewalterfahrungen und Kommunikationshemmnisse

...Flüchtlingsunterkünfte [2]

- Unabhängiger Beauftragter für sexuellen Kindesmissbrauch, Johannes Wilhelm Rörig:
„In Gemeinschaftsunterkünften haben es Missbrauchstäter im Moment sehr leicht, Nähe zu Kindern herzustellen und sexuelle Übergriffe zu begehen, da klare Strukturen, Regeln und Mindeststandards der Prävention fehlen.“
- Ableitungen:
 - Präventionskonzepte aus pädagogischen Einrichtungen anwenden!
 - Das Konzept muss grundlegend beinhalten:
 - Sexualpädagogisches Konzept – u.a. zum Umgang mit Körperkontakt
 - Präventionskonzept
 - Analyse von Strukturen und Hierarchien
 - Fehlermanagement: Konfliktbereitschaft und Fehlertoleranz
 - Kommunikation- / Beschwerdekonzent (das auch Kinder nutzen können)
 - Es müssen alle Beteiligten in der Einrichtung mit ins Boot.

4) Der behördliche Rahmen

- Befragungssituation
 - Schilderung ohne Widerspruch, in Einzelheiten, sofort – in neuer Umgebung und (meist) anderer Sprache
 - Wiederholung erlebter Befrage-/Verhörkontexte aus dem Fluchtland
 - (Re-)Traumatisierung der geflüchteten Person
 - Möglichkeit der Traumatisierung der Mitarbeiter_in, die u.a. zu Vermeidungsreaktionen führen kann
- Behördenmitarbeiter_in in extremer Machtposition
 - Begünstigt Missbrauch
- Ableitungen:
 - Vermeidung der Befragungssituation
 - In Bezug auf Trauma geschulte Behördenmitarbeiter_innen nötig
 - Einbeziehung von ärztlicher und sprachlicher Kompetenz
 - Mehr Migrant_innen anstellen (Migrationserfahrung, Sprachkompetenz)

ZUR SPEZIFISCHEN SITUATION VON
KINDERN UND JUGENDLICHEN
– UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN



Sie haben deutlich mehr Rechte – und daran schließen sich Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz kennt keine Ausschlüsse, sondern gilt für alle in der Bundesrepublik lebenden Kinder und Jugendlichen!
- Sowohl für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als auch für die mit ihren Familien eingereisten Minderjährigen können unkompliziert und zügig Hilfen organisiert werden!
- Die Jugendhilfe kann keine medizinisch-therapeutischen Angebote (Traumabehandlung etc.) ersetzen, bietet aber verschiedene Möglichkeiten wie die ambulante Familientherapie, therapeutisch ausgerichtete Wohngruppen und Beratungsstellen.
- Zudem verfügen gut aufgestellte und professionell agierende Jugendhelfeträger und die Fachkräfte über Konzepte, Fachwissen und Netzwerke im Bereich der sexualisierten Gewalt.

Hemmnisse:

Soziale Arbeit:

- Wir in der Sozialen Arbeit haben Interkulturalität lange ignoriert – es gibt kaum gut ausgebildete Sozialarbeiter_innen mit Migrationserfahrung / -hintergrund.
- Konzepte – etwa zur Prävention sexualisierter Gewalt – tragen nur unzureichend unterschiedlichen kulturellen Verständnissen von Sexualität Rechnung. Kenntnisse über sexuelle Normen verschiedener geographischer Regionen gibt es kaum.

Klient_innen:

- Die Klient_innen mit Fluchterfahrung sind häufig traumatisiert. Die Bearbeitung der Traumata ist durch zu geringe medizinisch-therapeutische Angebote erschwert, es fehlen muttersprachliche Angebote.
- Ihnen fehlen Familienangehörige und Freund_innen, die im Herkunftsland zurückgeblieben sind oder über die nichts bekannt ist oder die ermordet wurden.
- Sie leben in Angst, mit Erreichen des 18. Lebensjahrs abgeschoben zu werden.

Ableitungen

- Jugendhilfe und HzE können ihre allgemeinen Konzepte nutzen und weiterentwickeln, die sie für die jeweiligen Zielgruppen haben.
 - Anpassungen müssen gerade auf Interkulturalität, Mehrsprachigkeit gerichtet sein und Erfahrungen aus dem Fluchtkontext berücksichtigen.
 - Dafür ist es notwendig, mit regionalen Selbstorganisationen von Geflüchteten und Migrant_innen eng zusammenzuarbeiten – und spezifisch abgestimmte Konzepte zu entwickeln.
 - Dafür ist Geld und politischer Wille der jeweiligen Landesregierung und ihrer Verwaltungsebenen erforderlich.
 - Mehr Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung müssen für das Berufsfeld Soziale Arbeit (ebenso für medizinische Berufe, Lehrberufe etc.) gewonnen werden.
- 

Erste Konzepte zu sexualisierter Gewalt:

- „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“, Der Paritätische Gesamtverband 2015 (Paritätischer Gesamtverband 2015)
- „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“, Deutsches Institut für Menschenrechte 2015 (Rabe 2015)
- „Positionspapier zur Situation gewaltbetroffener Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt“, Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser 2015 (ZIAF 2015)
- „Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“, Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016 (IH 2016)
- „Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen“, Zartbitter e.V. 2016 (Zartbitter 2016)
- „Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete“, Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen in Gießen 2016 (BFG 2016)
- „Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs 2015 (UBSKM 2015)

Manko: In der Regel ohne Beteiligung von Selbstorganisationen erarbeitet.

Literaturempfehlungen:

- Ammer, Margit/Kronsteiner, Ruth/Schaffler, Yvonne/Kurz, Barbara/Kremla, Marion (2013): Krieg und Folter im Asylverfahren: Eine psychotherapeutische und juristische Studie. Wien: NWV Verlag.
- medica mondiale e.V./Griese, Karin (Hg.): Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen: Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern. Frankfurt/Main: Mabuse Verlag.
- Landesärztekammer Baden Württemberg, Landespsychotherapeutenkammer Baden Württemberg (Hg.) (2015): Ambulante medizinische, psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung von traumatisierten MigrantInnen in Baden-Württemberg. Zweiter Versorgungsbericht. Stuttgart
- www.b-umf.de (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.)

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß und Farid Hashemi, mit Torsten Linke
heinz-juergen.voss@hs-merseburg.de